

A m t s b l a t t

3	Ausgegeben zu Olsberg am 27. April 2018	Jahrgang 2018
---	---	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	<p>Bekanntmachung über die Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Olsberg mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 BauGB</p> <p>Einsichtnahme in den Entwurf der <u>vorläufigen</u> Abwägungs- und Beschlussvorschläge als Ersatz für eine persönliche Mitteilung</p>
2	<p>Schlussbekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 267 „Wohngebiet Bottschüre-Süd“ im Stadtteil Bigge</p> <p>Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB</p>
3	<p>Bekanntmachung der Satzung über örtliche Bauvorschriften -Gestaltungsvorschriften- für das Satzungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 267 „Wohngebiet Bottschüre-Süd“ im Olsberger Stadtteil Bigge vom 10.04.2018</p>
4	<p>Schlussbekanntmachung über die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“ im Stadtteil Olsberg</p> <p>Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB</p>
5	<p>Bekanntmachung der Widmung der Parzelle Flur 2, Flurstück 788, Gemarkung Wiemeringhausen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen im Stadtteil Wiemeringhausen</p>

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich.

Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

Bekanntmachung

**Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“
zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen
im Stadtgebiet Olsberg mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
gem. § 35 Abs. 3 BauGB**

Einsichtnahme in den Entwurf der vorläufigen Abwägungs- und Beschlussvorschläge
als Ersatz für eine persönliche Mitteilung

Der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 22.03.2018 die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Hinweise der Bezirksplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gem. § 34 LPlG zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der Vielzahl an Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligungen wird eine schriftliche Zwischenmitteilung über den Entwurf einer vorläufigen Abwägungs- und Beschlussempfehlung der Verwaltung dadurch ersetzt, dass der Öffentlichkeit Einsicht in die vorläufigen Abwägungs- und Beschlussvorschläge ermöglicht wird.

Die Stellungnahmen und die Entwürfe der vorläufigen Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Verwaltung können im Internet auf der Homepage der Stadt Olsberg unter folgendem link eingesehen werden:

- http://www.olsberg.de/_rathaus/wohnen_bauen/117100100000020958.php

Zudem können die Entwürfe der vorläufigen Abwägungs- und Beschlussempfehlungen auch im Rathaus der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 -Bauen und Stadtentwicklung-, Zimmer 216, während der u. g. Dienststunden eingesehen werden.

vormittags: Montag - Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
Freitag 7.30 - 13.00 Uhr

nachmittags: Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr

Hinweis:

Die entgültige Entscheidung über alle Stellungnahmen zur Planung erfolgt erst mit dem Abschluss des planungsrechtlichen Verfahrens durch den Rat der Stadt Olsberg.

Olsberg, den ²⁴. April 2018

Der Bürgermeister



(Fischer)



Kneipp-Heilbad
Stadt Olsberg

Schlussbekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 267 „Wohngebiet Bottschüre-Süd“
im Stadtteil Bigge

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 267 „Wohngebiet Bottschüre-Süd“ im Stadtteil Bigge gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung einschl. den Umweltbericht und die Artenschutzprüfung (ASP I) beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über den Bebauungsplan öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 22.03.2018 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

2. Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 267 „Wohngebiet Bottschüre-Süd“ im Stadtteil Bigge einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 267 „Wohngebiet Bottschüre-Süd“ im Stadtteil Bigge gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung, den Umweltbericht und die Artenschutzprüfung (ASP I), die mit dem Bebauungsplan öffentlich ausgelegt haben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 267 „Wohngebiet Bottschüre-Süd“, Bigge, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschl. der Umweltbericht und die Artenschutzprüfung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Zi. 216, 2. OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW):

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, Bigger Platz 6, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist

- a) eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, Bigger Platz 6, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Pkt. 2 a) - c) gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

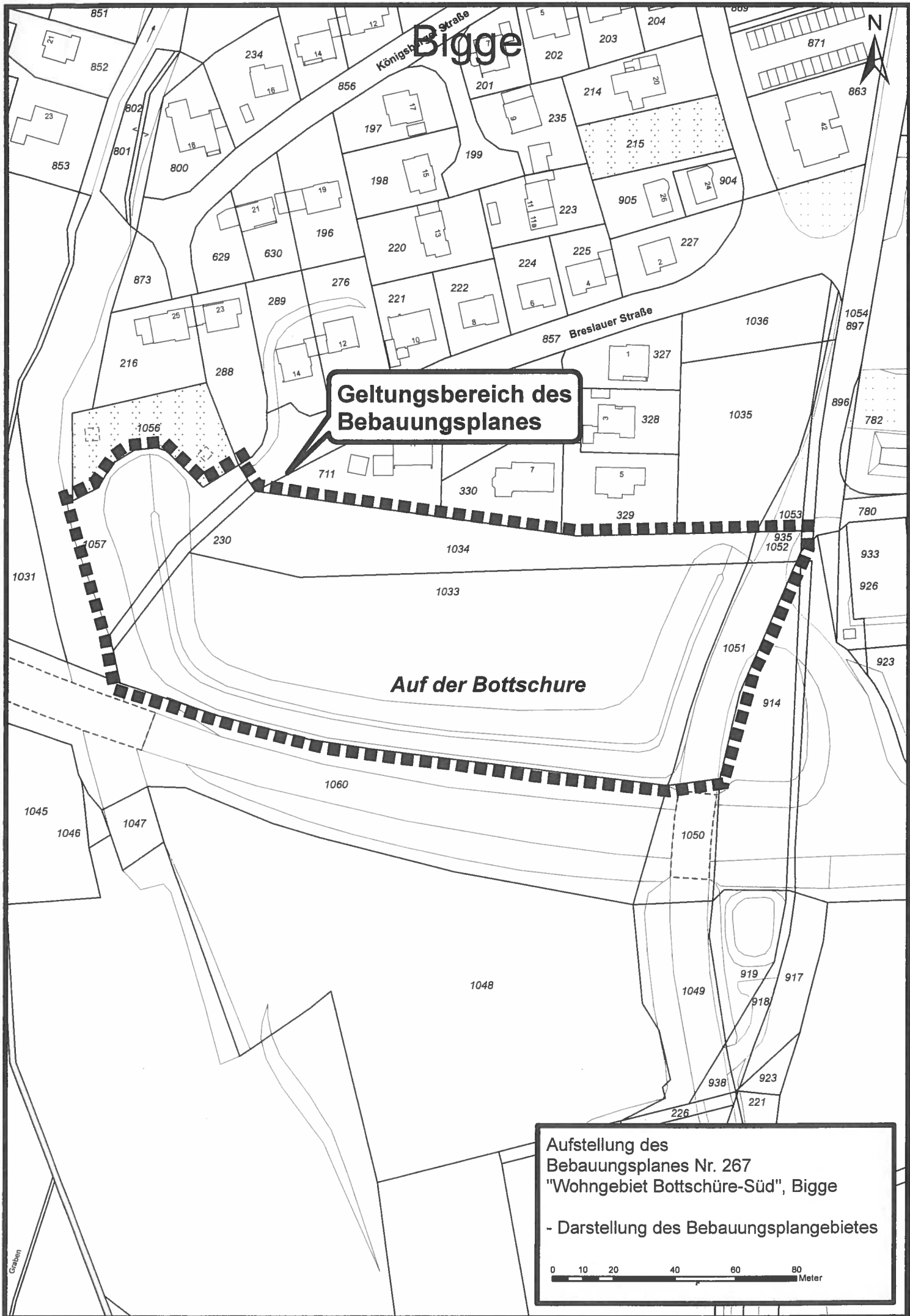
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 10 . April 2018

Der Bürgermeister



(Fischer)



Satzung

über örtliche Bauvorschriften -Gestaltungsvorschriften-
für das Satzungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 267 „Wohngebiet Bottschüre-Süd“
im Olsberger Stadtteil Bigge vom 10.04.2018

Präambel

Aufgrund des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 22.03.2018 nachstehende örtliche Bauvorschriften -Gestaltungsvorschriften- für das Satzungsgebiet (= Bebauungsplan Nr. 267 „Wohngebiet Bottschüre-Süd“) im Olsberger Stadtteil Bigge beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 267 „Wohngebiet Bottschüre-Süd“, Bigge.

§ 2

Dachgestaltung wohnbaulich genutzter Gebäude

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Als Dachform für das Hauptdach: Satteldach und Krüppelwalmdach mit mind. 35° bis max. 45° Dachneigung. Die Dachneigung gilt auch für Nebengiebel.
Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Dachgauben, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.
- (2) Die in Ziff. 1 genannten Dachformen mit nicht glänzender und nicht glasierter, grauer Dacheindeckung in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

7004	signalgrau	7012	basaltgrau
7015	schiefergrau	7016	anthrazitgrau
7021	schwarzgrau	7037	staubgrau
- (3) Solar- und Photovoltaikanlagen.
Die Errichtung über den Dachrand hinaus ist nicht zulässig.
- (4) Dachgauben mit Schleppe- oder Spitzdach und Nebengiebel.
- (5) Giebel- und Traufüberstände.

Überstände von mind. 0,10 m bis max. 0,50 m - gemessen waagrecht von der Trauf- bzw. Giebelwand. Diese sind zwingend auszuführen.

- (6) Dachliegefenster.

§ 3

Fassadengestaltung wohnbaulich genutzter Gebäude

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Weißer Putz oder weißer Klinker mit Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

9001 cremeweiß	9003 signalweiß
9010 reinweiß	9016 verkehrsweiß

- (2) Graue, nicht glänzende Verschieferung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).

- (3) Naturbelassene, nicht lackierte, braune, stehende Holzverbretterungen mit Anlehnung an folgende RAL-Töne:

8007 rehbraun	8016 mahagoniebraun
8011 nussbraun	8022 schwarzbraun
8014 sepiabraun	8017 schokoladenbraun
8028 terrabraun	

Eine Verkleidung der Giebeldreiecke in Zinkblech/Blech mit anthrazitfarbenem Ton in Anlehnung an die in § 2 Ziff. 2 genannten RAL-Töne und Teilverbretterung der Giebeldreiecke bis max. 50% in den Farben der Fenster und/oder der Untersichtschalung.

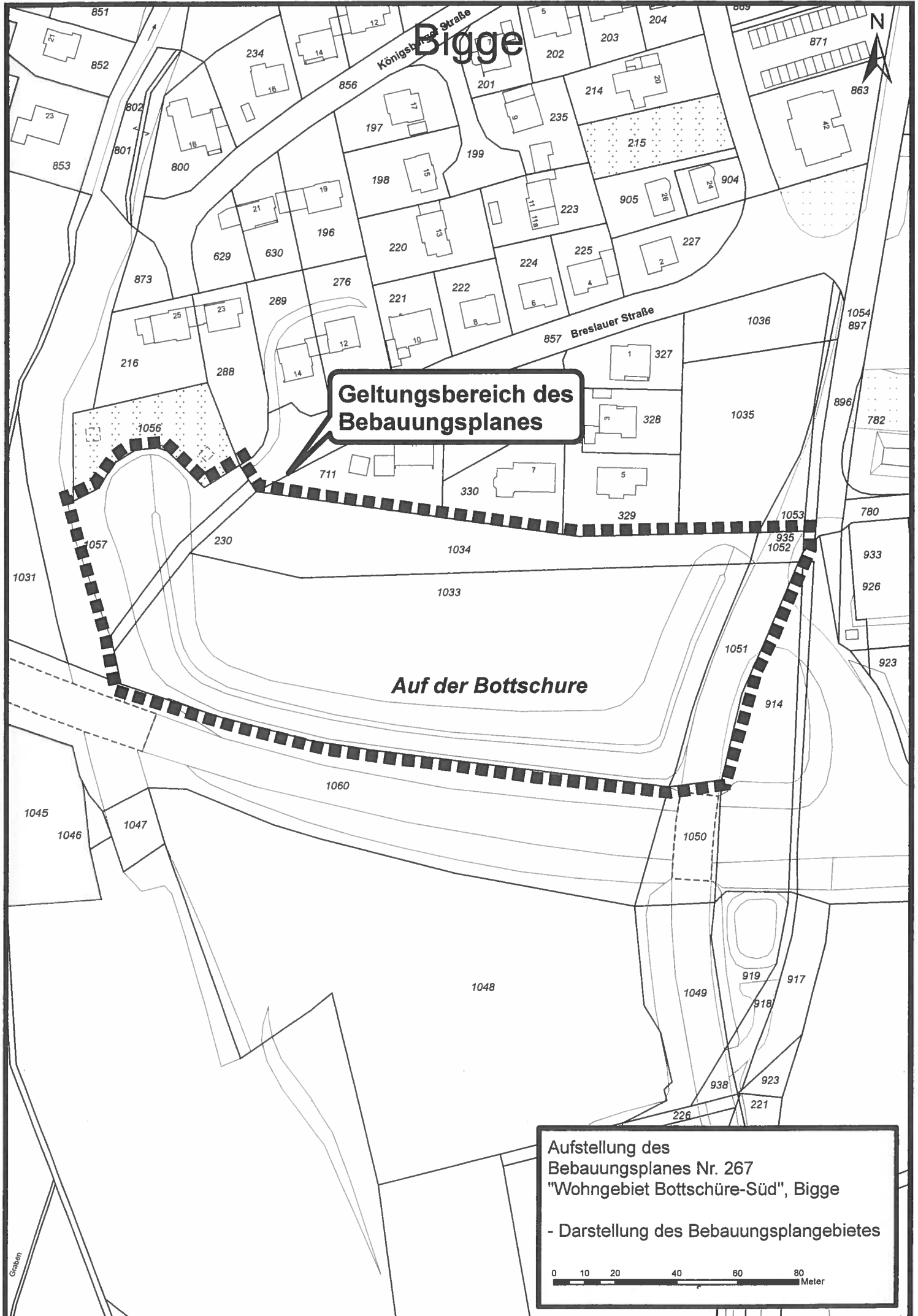
- (4) Schwarz-weißes Fachwerk.

Die Ausfachung hat in weißem Putz mit Anlehnung an die in § 3 Ziff. 1 genannten RAL-Töne zu erfolgen.

§ 4

Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Bigge



**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes**

Auf der Bottschüre

Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 267
"Wohngebiet Bottschüre-Süd", Bigge
- Darstellung des Bebauungsplangebietes



Graben

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 22.03.2018 beschlossene Satzung über örtliche Bauvorschriften -Gestaltungsvorschriften- für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 267 "Wohngebiet Bottschüre-Süd" der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge vom 10.04.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 10. April 2018



(Fischer)



Kneipp-Heilbad
Stadt Olsberg

Schlussbekanntmachung

**Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“
im Stadtteil Olsberg**

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“ im Stadtteil Olsberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Die vorstehend beschlossene Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“, Olsberg, öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 22.03.2018 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“ im Stadtteil Olsberg einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

„Der Rat beschließt die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“ im Stadtteil Olsberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung einschl. die Begründung mit dem Umweltbericht, die mit dem Aufhebungsplan öffentlich ausgelegen hat, in der dem Originalprotokoll beigefügten Fassung.“

Die Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“ im Stadtteil Olsberg sowie der Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes sind aus den Anlagen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“, Olsberg, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Aufhebungsplan und die Begründung mit dem Umweltbericht werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Zi. 216, 2. OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW):

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, Bigger Platz 6, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist

- a) eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

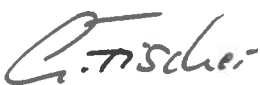
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, Bigger Platz 6, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Pkt. 2 a) - c) gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 12. April 2018

Der Bürgermeister



(Fischer)

Satzung

über die Aufhebung eines Teilbereichs
des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“
im Stadtteil Olsberg vom 12.04.2018

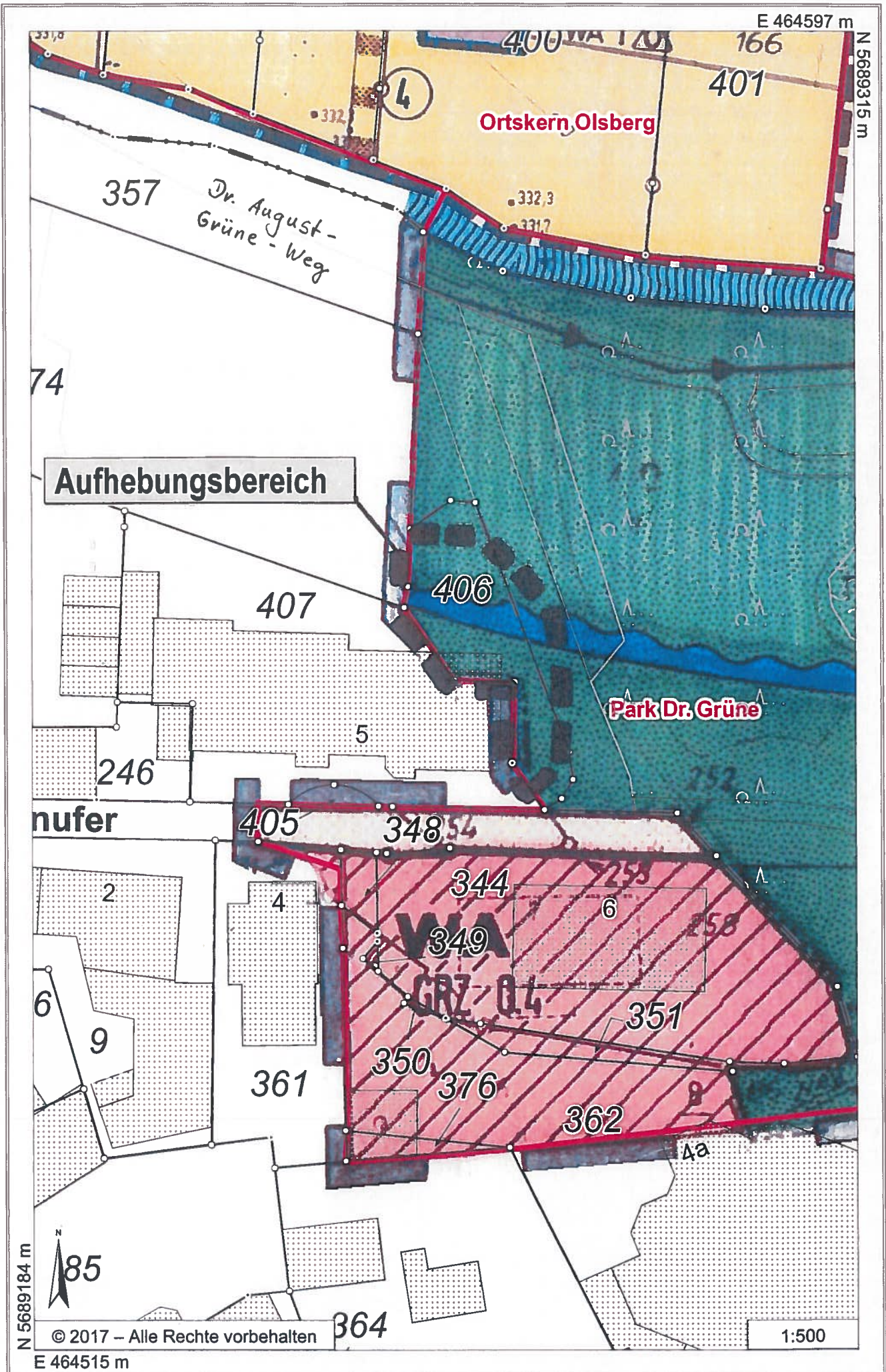
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg am 22.03.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage gekennzeichnete Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“ im Stadtteil Olsberg wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachung

Widmung der Parzelle Flur 2, Flurstück 788, Gemarkung Wiemeringhausen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen im Stadtteil Wiemeringhausen

Aufgrund der Widmungsverfügung vom 18.04.2017 wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung die

Parzelle Flur 2, Flurstück 788, Gemarkung Wiemeringhausen, im Stadtteil Wiemeringhausen als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Anliegerstraße eingestuft.

Die zu widmende Fläche ist in dem dieser Widmungsverfügung als Anlage beigefügten Katasterplan farblich dargestellt.

Die vorstehende Widmungsverfügung wird gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Die Widmung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

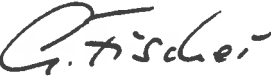
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, binnen eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich Klage erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten NRW - ERVVO-VG/FG - vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Olsberg, den 18. April 2018
Der Bürgermeister


(Fischer)

